

# BDAktuell

JUS-Letter

Dezember 2003  
Jahrgang 3, Ausgabe 4

## In dieser Ausgabe

- 1 Leichenschau: nicht natürlicher – natürlicher Tod?
- 2 Bestattungsgesetze und – verordnungen der Bundesländer (Auszug)

# BDA

Berufsverband Deutscher  
Anästhesisten  
- Iustitiare -  
Roritzerstraße 27  
90419 Nürnberg

Tel.: 0911/93378-17/27  
Fax: 0911/3938195  
e-mail: [BDA.iustitiare@dgai-ev.de](mailto:BDA.iustitiare@dgai-ev.de)

## Leichenschau: nicht natürlicher – natürlicher Tod?

*Ass. iur. E. Weis, Nürnberg*

Nach einem Todesfall in Zusammenhang mit einer ärztlichen Maßnahme stellt sich für den Arzt die Frage, ob er auf der Todesbescheinigung einen natürlichen oder nicht natürlichen Tod angeben soll. Die hier bestehende Rechtsunsicherheit der Mediziner ist verständlich, da es keine Legaldefinition für den (nicht-)natürlichen Tod gibt.

### Begriffsbestimmung

In der DDR galt jeder Todesfall, der innerhalb von 24 Stunden postoperativ eintrat, als „nicht natürlich“; ebenso war der Tod eines Patienten an einer orthostatischen Pneumonie bei Schenkelhalsfraktur stets als nicht natürlich zu bewerten. Die 24-Stunden-Grenze wurde jedoch nicht übernommen.

In den Bestattungsgesetzen und – verordnungen fast aller Bundesländer wird im Rahmen der Vorschriften über die Leichenschau zwischen natürlichem und nicht natürlichem Tod unterschieden. Diese Differenzierung ist entscheidend für etwaige Meldepflichten. So sieht § 159 Strafprozeßordnung (StPO) bei der Feststellung eines nicht natürlichen Todes eine Meldepflicht vor.

### § 159 Abs. 1 StPO

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet

In Anbetracht der Tatsache, daß dem Begriff „nicht natürlicher Tod“ eine erhebliche Bedeutung zukommt, ist es erstaunlich, daß der Gesetzgeber nirgendwo eine Legaldefinition vornimmt.

Nach den Rechtsvorschriften einiger Bundesländer (Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) ist ein Tod dann als nicht natürlich anzunehmen, wenn er durch Selbstmord, Unfall oder durch eine äußere Einwirkung, bei der ein Verhalten eines Dritten ursächlich gewesen sein könnte, herbeigeführt worden ist.

Ist nun jede ärztliche Behandlung als „äußere Einwirkung von Dritten“ anzusehen, so daß jeder intra- oder postoperativ eingetretene Tod als „nicht natürlich“ gilt und die Polizei verständigt werden muß?



Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichenwesen (Bremen) hat der Arzt umgehend die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn „Anhaltspunkte dafür vorhanden (sind), daß der Tod in *ursächlichem* Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen oder anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Maßnahmen ....eingetreten ist“. Es muß also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen ärztlichem Verhalten und den Todeseintritt naheliegen. So heißt es in einem Kommentar zur Strafprozeßordnung (Kleinknecht/Meyer Gofner): „Der Tod nach Operation fällt nur unter § 159 StPO, wenn wenigstens entfernte *konkrete* Anhaltspunkte für einen Kunstfehler oder sonstiges Verschulden des behandelnden Personals vorliegen“

*Fortsetzung S. 4*

◆◆◆ Rechtsseminar am 24.4.2004 in Nürnberg ◆◆◆ Infos: [www.bda.de](http://www.bda.de) ◆◆◆

## Bestattungsgesetze und -verordnungen der Bundesländer\*

(Volltext im Internet: [www.postmortal.de/Recht/Bestattungsrecht-BRD/bestattungsrecht-brd.html](http://www.postmortal.de/Recht/Bestattungsrecht-BRD/bestattungsrecht-brd.html))

### BADEN-WÜRTTEMBERG:

#### **§ 9 Abs. 5 BestattVO:**

Ist die Todesart ungeklärt, hat der Arzt unverzüglich die örtliche Polizeidienststelle zu verständigen.

### BAYERN

#### **§ 4 Abs. 1 BestattVO:**

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder wird die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so dürfen bis zum Eintreffen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, an der Leiche nur Veränderungen vorgenommen werden, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich sind. Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat sogleich die Polizei zu verständigen und ihr die Todesbescheinigung mit der Durchschrift zuzuleiten.

=> Bekanntmachung: **Verfahren bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Todesfall und bei Auffinden von unbekanntem Leichen**

#### **1. Geltungsbereich**

1.2 Nicht natürlich ist der durch Selbstmord, Unfall, strafbare Handlung oder sonst durch Einwirkung von außen herbeigeführte Tod.

1.3 Unbekannt ist ein Toter, der nicht sofort identifiziert werden kann.

1.4 Stirbt ein Unbekannter nach längerer Behandlung im Krankenhaus, so wird sein Leichnam nicht ‚gefunden‘. Dagegen wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, wenn jemand zwar unter den Augen anderer gestorben ist, aber eine sofortige Identifizierung nicht möglich ist.

#### **3. Anzeige ...**

3.3. Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat nach ....§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Bestattungsverordnung ....unverzüglich die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verständigen.

### BERLIN

#### **§ 5 BestattG:**

Wer bei dem Tode eines Unbekannten zugegen ist oder die Leiche eines Unbekannten findet, hat hiervon unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Die Leichenschau wird in diesen Fällen von der Polizeibehörde veranlaßt.

#### **§ 6 Abs. 2 BestattG:**

Ergeben sich bei der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, daß der Verstorbene eines nichtnatürlichen Todes gestorben oder seine Todesart ungewiß ist, so beendet der Arzt die Leichenschau mit dieser Feststellung und benachrichtigt sofort die Polizeibehörde.

\* BestattG = Bestattungsgesetz

BestattVO = Bestattungsverordnung

### BRANDENBURG

#### **§ 6 Abs. 3 BestattG:**

Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar oder läßt sich nicht ausschließen, daß es sich um einen nicht natürlichen Tod handelt, oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, hat der Arzt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen. Er hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft von einer weiteren Leichenschau abzusehen und dafür zu sorgen, daß keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. Als nicht natürlich ist ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung oder durch einen Unfall herbeigeführt wurde oder bei dem eine Einwirkung von fremder Hand ursächlich gewesen ist. Ergeben sich erst während der Leichenschau Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod oder läßt sich die Todesart nicht aufklären, hat der Arzt ebenso zu verfahren.

### BREMEN

#### **§ 8 Gesetz über das Leichenwesen:**

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Tod durch Selbsttötung, durch Unglücksfall oder durch äußere Einwirkungen, bei der ein Verhalten eines oder einer Dritten eine Ursache gesetzt haben könnte, eingetreten ist (nichtnatürlicher Tod), oder handelt es sich um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende tote Person, so hat der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin, außer in den Todesfällen im Sinne des Absatzes 3, unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen und dafür Sorge zu tragen, daß die Polizei die Todesbescheinigung erhält....

(2) Lassen sich im Rahmen der Leichenschau keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod finden, legen aber die Gesamtumstände Zweifel an einem natürlichen Tod nahe, ist die Todesart als unaufgeklärt anzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen oder anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Maßnahmen einschließlich Schutzimpfung eingetreten ist, hat der Leichenschauarzt oder die Leichenschauärztin umgehend die zuständige Behörde zu benachrichtigen und ihr die Todesbescheinigung zu übergeben. Besteht der Verdacht, daß der Todesfall auf einer unerwarteten Arzneimittelwirkung beruht, ist das Institut für Klinische Pharmakologie des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße zu benachrichtigen.

### HAMBURG

#### **§ 2 Abs. 4 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen:**

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder läßt sich ein solcher nicht mit Sicherheit ausschließen, so hat der Arzt sofort die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei

oder der Staatsanwaltschaft keine vermeidbaren Veränderungen vorgenommen werden.

#### HESSEN

##### **§ 4 Verordnung über das Leichenwesen:**

(1) Der zur Leichenschau zugezogene Arzt hat unverzüglich die zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei zu benachrichtigen, wenn

1. sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder
2. es sich um die Leiche eines Unbekannten handelt.

(2) Die Meldepflicht des Arztes nach den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes bleibt unberührt

#### MECKLENBURG-VORPOMMERN

##### **§ 4 Abs. 3 BestattG:**

Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar oder läßt sich nicht ausschließen, daß es sich um einen nichtnatürlichen Tod handelt, oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, hat der Arzt unverzüglich die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verständigen. Er hat in diesem Fall von der Leichenschau abzusehen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft dafür zu sorgen, daß keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. Als nichtnatürlich ist ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung oder durch einen Unfall herbeigeführt wurde oder bei dem eine Einwirkung Dritter ursächlich gewesen ist. Ergeben sich erst während der Leichenschau Hinweise auf einen nichtnatürlichen Tod, hat der Arzt ebenso zu verfahren.

#### NIEDERSACHSEN

##### **§ 3 Abs. 2 Gesetz über das Leichenwesen:**

Stellt der Arzt Anzeichen dafür fest, daß die verstorbene Person nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, oder erlangt er von Umständen Kenntnis, die den Verdacht eines nicht natürlichen Todes begründen, oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so hat der Arzt die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen und ihr den Leichenschau-schein zuzuleiten. Ist der Todesfall in einer Vollzugsanstalt der Justizverwaltung eingetreten, so tritt an die Stelle der Polizeidienststelle die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft oder das örtlich zuständige Amtsgericht.

#### NORDRHEIN-WESTFALEN

##### **§ 1 Abs. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen:**

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, ist die Bestattung nur zulässig, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 Strafprozeßordnung schriftlich genehmigt worden ist.

#### RHEINLAND-PFALZ

##### **§ 11 Abs. 3 BestattG:**

Bestehen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, hat der Arzt sofort die Polizei zu verständigen. Er soll dafür sorgen, daß an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen vorgenommen werden.

#### SAARLAND

##### **§ 5 Abs. 1 PolizeiVO über das Bestattungs- und Leichenwesen:**

Ärzte und Ärztinnen, die zur Leichenschau zugezogen sind, haben unverzüglich die zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei zu benachrichtigen, wenn

1. sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben oder
2. es sich um die Leiche einer unbekanntem Person handelt.

#### SACHSEN

##### **§ 13 BestattG:**

(3) ...Der Arzt hat hierbei vor allem auf Merkmale und Zeichen zu achten, die auf einen nichtnatürlichen Tod hindeuten. Als nichtnatürlich ist ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung, durch einen Unfall oder durch eine äußere Einwirkung, bei der ein Verhalten eines Dritten ursächlich gewesen sein könnte (Tod durch fremde Hand), eingetreten ist. Stellt der Arzt bereits vor einer Leichenschau oder vor einer näheren Untersuchung der Leichen Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod fest oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, hat er von einer Entkleidung der Leiche abzusehen und unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen. Der Arzt hat dafür zu sorgen, daß bis zum Eintreffen der Polizeibeamten an der Leiche und deren Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden. Er hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn sich Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod erst nach der Entkleidung der Leiche oder im Verlauf ihrer näheren Untersuchung ergeben.

(4) Ergibt die Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, legen aber die Gesamtumstände Zweifel an einem natürlichen Tod nahe, muß die Todesart als unaufgeklärt angenommen und dies in der Todesbescheinigung vermerkt werden.

#### SACHSEN-ANHALT

##### **§ 2 Nr. 6 BestattG:**

Ein nichtnatürlicher Tod liegt dann vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, durch sonstiges menschliches Einwirken oder durch einen Unglücksfall eingetreten ist. Es wird vermutet, daß ein Tod, bei dem die Todesart ungeklärt ist, ein nichtnatürlicher Tod war.

##### **§ 4 Abs. 4 BestattG:**

Bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod (§ 2 Nr. 6) oder nach dem Auffinden der Leiche einer unbekanntem Person haben die durch Absatz 1 oder 2 Verpflichteten

(=Leichenschauarzt) auch unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen

#### § 6 Abs. 1 BestattG:

Ergeben sich vor oder bei der Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei hat sie von der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen...

#### SCHLESWIG-HOLSTEIN

#### § 6 Abs. 4 LandesVO über das Leichenwesen:

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Tod durch Selbsttötung, durch einen Unglücksfall oder durch andere Einwirkung, bei der ein Verhalten einer oder eines Dritten ursächlich gewesen sein könnte, eingetreten ist (nichtnatürlicher Tod), oder handelt es sich um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende Person, so hat die die Leichenschau durchführende Ärztin oder der die Leichenschau durchführenden

der Arzt unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Alle mit der Leichenschau in Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind so vorzunehmen, daß erforderliche polizeiliche Ermittlungen nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Auffindungsort der Leiche sind der Polizei mitzuteilen.

-> Bekanntmachung: **Ausstellung einer Todesbescheinigung nach der Landesverordnung über das Leichenwesen; hier: Neues Todesbescheinigungsformular Anlage I: Informationen für die Ärztin oder den Arzt :**

Liegen Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vor oder ist die Identität nicht gesichert, ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft eine Obduktion auch gegen den Willen der Angehörigen veranlassen. Bei natürlicher Todesart kann es sich empfehlen, die Einwilligung der Angehörigen zu einer Obduktion z. B. für die Diagnosesicherung einzuholen.

Fortsetzung v. S. 1 ‚Leichenschau...‘

Pribilla (Natürlicher und nicht natürlicher Tod in der Anästhesie, Anästh Intensivmed 1979, S. 221) knüpft hingegen nicht an ein ärztliches Verschulden an: ‚Nicht natürlich‘ ist der Tod im Verlauf einer Anästhesie, der nicht auf die Grunderkrankung oder ihre Komplikationen, die operativen Maßnahmen und ihr Risiko selbst zurückzuführen ist und unerwartet eintritt“

Die beispielhaft aufgeführten Meinungsäußerungen belegen, daß keineswegs Einigkeit darüber besteht, ob der iatrogene Tod per se eine nicht natürliche Todesursache darstellt oder erst als solche zu bezeichnen ist, wenn Anhaltspunkte für ein ärztliches Verschulden bestehen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß es wegen der Ausstellung von Todesbescheinigungen gelegentlich zu Unstimmigkeiten zwischen Anästhesisten und Operateur kommt.

Keinesfalls sollte der Arzt, nur um einen Kollegen zu schützen oder den Kontakt mit der Polizei zu vermeiden, leichtfertig oder wissentlich falsch eine ‚natürliche Todesursache‘ angeben. Dieses Verhalten kann zu strafrechtlichen Sanktionen führen. So wurde in der Vergangenheit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Anästhesisten eingeleitet, der einen postoperativen Todesfall als ‚natürlich‘ bewertete, obwohl er wußte, daß bei der Operation ein OP-

Tuch im Bauchraum des Patienten vergessen worden ist. Ein solches Verhalten kann als Strafvereitelung gemäß § 258 StPO geahndet werden; der Versuch ist bereits strafbar. Auch ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionen sind u.U. möglich.

**§ 49 Abs. 3 BestattG Bd.-Württ.:**  
Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Arzt in der Todesbescheinigung oder in dem Leichenschein unrichtige Angaben macht

Um diese strafrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, raten Ulsenheimer/Bock (Verhalten nach einem Zwischenfall, Anästh Intensivmed 2001, S. 885-893) zu folgendem Vorgehen:

„• Verwirklicht sich beim Exitus in tabula das Risiko der Grunderkrankung oder das wegen ordnungsgemäßer Aufklärung und Einwilligung erlaubte Risiko der Operation und liegen keine Anhaltspunkte für ärztliches oder pflegerisches Fehlverhalten (oder das eines Dritten) vor, so handelt es sich um einen **natürlichen Tod**.

• Eine **Ausnahme** hiervon bestünde dann, wenn bereits die Grunderkrankung von rechtlich bedeutsamen äußeren Faktoren bestimmt war. Zu denken wäre z.B. an traumatische Verletzungen (Verkehrsunfall, Sturz) oder länger wirkende, rechtlich

bedeutsame Einwirkungen (z.B. Vergiftungen, Berufskrankheiten etc.)

• Läßt sich der Tod, z.B. wegen fehlender präoperativer Diagnostik, nicht aus dem Krankheitsbild oder dem typischen Operationsrisiko erklären oder liegen Anhaltspunkte (nicht notwendig Beweise) für ein Fehlverhalten vor, so darf die Ankreuzung ‚natürlicher Tod‘ auf dem Leichenschauschein nicht erfolgen, sondern muß als Todesart ‚**ungeklärt**‘ oder ‚**ungewiß**‘ angegeben werden. Die endgültige Feststellung bleibt dann dem Obduzenten bzw. dem Pathologen überlassen. Außerdem ist unter dieser Prämisse unverzüglich die Polizei oder der Staatsanwalt zu benachrichtigen.“

Es ist also jedem Arzt zu raten, in Zweifelsfällen ‚Todesursache ungeklärt‘ auf dem Totenschein anzugeben.

\*\*\*\*\*

Veranstaltung des BDA u.a. zum  
Thema Verhalten nach  
Zwischenfall und ärztliche  
Haftung

**Rechtsseminar  
am 24. April 2004 in  
Nürnberg  
(10.00 – 16.00 Uhr)**

(Anmeldeformular: [www.bda.de](http://www.bda.de)  
und A&I Heft 1 / 2004, S. 68)